

3.1.1. 3. Gesellschaftliches / 1. Kultur und Traditionspflege / 1. Institutionen, Vereine

## **20 Musikgesellschaft, Leistungsvereinbarung, Genehmigung**

---

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 114 vom 18. August 2025 das neue Reglement zur Förderung der Ortsvereine genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Dieses regelt die Unterstützung der Ortsvereine nach einheitlichen und transparenten Kriterien.

### **Erwägungen**

Die Musikgesellschaft Schwerzenbach erbringt regelmässig Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit, welche über die allgemeine Vereinstätigkeit hinausgehen und trägt damit wesentlich zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Schwerzenbach bei. Diese Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Gemeinde erbracht und richten sich an die gesamte Bevölkerung.

Das Reglement zur Förderung der Ortsvereine sieht vor, dass für klar definierte Leistungen im öffentlichen Interesse und mit besonderer kommunaler Bedeutung ausserordentliche Beiträge gesprochen werden können (Art. 17).

### **Leistungsvereinbarung mit der Musikgesellschaft**

Die Musikgesellschaft Schwerzenbach erbringt mit ihren musikalischen Aktivitäten regelmässige, öffentlich zugängliche Leistungen. Diese Leistungen liegen im öffentlichen Interesse und gehen über die ordentliche Vereinsförderung hinaus. Mit einer Leistungsvereinbarung können Art, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie deren finanzielle Abgeltung transparent, nachvollziehbar und verbindlich geregelt werden. Die Leistungsvereinbarung ist auf eine Dauer von zwei Jahren befristet und wird nach Ablauf überprüft. Die finanzielle Abgeltung erfolgt im Rahmen des jährlichen Budgets und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

### **Der Gemeinderat Schwerzenbach beschliesst**

1. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schwerzenbach und der Musikgesellschaft Schwerzenbach für die Jahre 2026 und 2027 wird genehmigt.
2. Für die in der Leistungsvereinbarung definierten Leistungen wird der Musikgesellschaft Schwerzenbach ein jährlicher Beitrag von Fr. 12'000.00 ausgerichtet.
3. Mit dem Beitrag gemäss Ziffer 2 sind sämtliche Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung abgegolten. Für die Dauer der Vereinbarung werden keine weiteren Beiträge aus anderen Förderinstrumenten ausgerichtet.
4. Die Abteilung Präsidiales wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

### **Öffentlichkeit und Kommunikation**

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: keine öffentliche Kommunikation

3. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Ivar Schmutz, Finanzvorstand

**Mitteilung an**

- Musikgesellschaft Schwerzenbach
- Gemeindepräsident
- Finanzvorstand
- Abteilung Präsidiales
- Abteilung Finanzen

Für den Gemeinderat Schwerzenbach

Martin Hermann  
Gemeindepräsident

Martin Noser  
Gemeindeschreiber